



Von den Belegen zur Steuererklärung, ein Blick ins ABC der Steuergesetze für Freiberufler*innen

STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Wir sind Ihr beraterpartner.

Wir beraten Sie umfassend zu Ihren steuerlichen, buchhalterischen und betriebswirtschaftlichen Themenstellungen. Mit rund 70 Mitarbeitern am Standort Oberursel sichern wir Ihnen Qualität und Erfolg sowie erstklassige Ergebnisse. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter und die kontinuierliche Pflege unseres umfassenden Qualitätsmanagements nach ISO 9001 ermöglichen es, den Ansprüchen des schnelllebigen Beratungsgeschäfts und den komplexen gesetzlichen Rahmenbedingungen optimal zu entsprechen.

unser Qualitätsversprechen





Benjamin Müller

Steuerberater
Geschäftsführer, Partner

Steuerberater Benjamin Müller ist seit 1999 bei der btu beraterpartner Gruppe tätig. 2013 wurde Herr Benjamin Müller zum Geschäftsführer bestellt und verantwortet innerhalb der btu beraterpartner Gruppe das klassische Steuerberatungsgeschäft im nationalen und internationalen Bereich.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der nationalen und internationalen Steuerberatung für natürliche Personen und Gesellschaften, Erbfolge- und Unternehmensnachfolgeberatung, nationaler und internationaler Rechnungslegung und Reporting und Begleitung bei Bankgesprächen und (Re-) Finanzierungen.

Inhalt

- I. Einkunftsarten und deren Unterschiede
- II. Gewinnermittlungsart
- III. Einkommensteuer
- IV. Gewerbesteuer
- V. Umsatzsteuer & Vorsteuer
- VI. Förderungen in der Corona Krise

I. Einkunftsarten und deren Unterschiede

§ 2 (1) EStG

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

I. Einkunftsarten und deren Unterschiede

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

§ 18 (1) EStG

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu den Freiberuflern gehören die selbständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, **schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit**, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und ähnlicher Berufe.

2. Einkünfte der Gewinnernehmer staatlicher Lotterien

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Aufsichtsräte

4. Einkünfte der Beteiligten einer vermögensverwaltenden Gesellschaft

II. Gewinnermittlungsart

Buchführung vs. Einnahmen-Überschuss-Rechnung

- Buchführungspflicht nach §238 (1) HGB
 - Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

- Kaufmann nach §§ 1 Abs. 1 + 2 HGB
 - Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
 - Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
 - Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach §1(2) HGB Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist.

II. Gewinnermittlungsart

Buchführung vs. Einnahmen-Überschuss-Rechnung

- Buchführungspflicht nach §140 AO
 - Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtung, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

- Buchführungspflicht nach § 141 AO
 - Gewerbliche Unternehmen, deren
 - Umsätze, einschließlich der steuerfreien Umsätze, von mehr als EUR 600.000 im Kalenderjahr
oder
 - Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als EUR 60.000 im Wirtschaftsjahr

-> Selbständige sind nicht Buchführungspflichtig

II. Gewinnermittlungsart für Freiberufler

Selbständige können Ihren Gewinn nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln

§ 4 (3) EStG

S. 1 Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

S. 2 Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten).

S. 3 Vorschriften für Bewertungsfreiheit, GwG, Sammelposten und Abschreibungen sind zu befolgen.

II. Gewinnermittlungsart für Freiberufler

Vereinnahmung und Verausgabung nach § 11 EStG

- **Einnahmen** sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Der Steuerpflichtige kann Einnahmen, die auf einer Nutzungsüberlassung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 beruhen, insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird.
- **Ausgaben** sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, **sind** sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Satz 3 ist auf ein Damnum oder Disagio nicht anzuwenden, soweit dieses marktüblich ist.

III. Einkommensteuer

1. **Erklärungspflicht**
2. Steuererklärung
3. Freibeträge
4. Steuerbelastung
5. Vorauszahlungen

III. Einkommensteuer

1. Abgabepflicht Steuererklärungen

§ 46 (2) S. 1 EStG

Besteht das Einkommen **ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt, wenn ...

- **1. Andere Einkünfte neben Arbeitslohn oder Einkommen unter Progressionsvorbehalt > EUR 410**
- 2. Mehrere Arbeitgeber
- 3. Berücksichtigte Vorsorgepauschale > als tatsächliche Aufwendungen
- 3a. Steuerklassen III+V oder Faktorverfahren
- 4. Freibetrag berücksichtigt wurde
- 4a. Aufteilung von Kinderfreibeträgen und Pflegepauschbeträgen
- 5. Außerordentlichen Einkünften
- 5a. Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen
- 6. Ehe aufgelöst wird und der andere bereits wieder geheiratet hat.
- 7. Änderung der Lohnsteuermerkmale
- **8. die Veranlagung beantragt wird.**

III. Einkommensteuer

1. Abgabepflicht Steuererklärungen
- 2. Steuererklärung**
3. Freibeträge
4. Steuerbelastung
5. Vorauszahlungen

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

ESt Formular Mantelbogen

2021

Anlage vorhanden

Hauptvordruck ESt 1 A

Einkommensteuererklärung
Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
Festsetzung der Mobilitätsprämie

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Engpassempfer

Steuernummer

An das Finanzamt

Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (stpf. Person)
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A *) (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPARTG) *) Bitte Anlehnung beachten.

Geburtsdatum: 11.02.1957

Name: **Mustermann**

Vorname: [redacted]

Titel, akademischer Grad: [redacted]

Religion: [redacted]

Strasse (bzw. alte Adresse): [redacted]

Haarnummer: [redacted] Hausnummerzusatz: [redacted] Adressergänzung: [redacted]

Postleitzahl (Inland): [redacted] Postleitzahl (Ausland): [redacted]

Wohnort: [redacted]

Staat (als Anschrift im Ausland): [redacted]

Ausgebühter Beruf: [redacted]

Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet mit dem: [redacted] Verheiratet mit dem: [redacted] Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgelöst mit dem: [redacted] Ehemann / Lebenspartner mit dem: [redacted]

Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPARTG)

Wife: [redacted]

Geburtsdatum: 13.08.1963

Name: **Musterfrau**

Vorname: [redacted]

Titel, akademischer Grad: [redacted]

Religion: [redacted]

Strasse: [redacted]

Haarnummer: [redacted] Hausnummerzusatz: [redacted] Adressergänzung: [redacted]

Postleitzahl (Inland): [redacted] Postleitzahl (Ausland): [redacted]

Wohnort: [redacted]

Staat (als Anschrift im Ausland): [redacted]

Ausgebühter Beruf: [redacted]

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen

Zusammenveranlagung
Einzelnveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern
Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

2021ESt1A011 Duplikat 2021ESt1A011

Anlage S

2021

Name: **Mustermann**

Vorname: [redacted]

Anlage S

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage S abzugeben.

stpf. Person / Ehemann / Person A
 Ehefrau / Person B

Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EUR elektronisch zu übermitteln.

Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 36 und 42; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten) aus freiberuflicher Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit) EUR **22**

4	aus einer weiteren freiberuflichen Tätigkeit (genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit)	100/300	EUR	–
5	II. gesonderter Feststellung (Finanzamt und Steuernummer)	101/301	EUR	–
6	aus Beteiligung (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer) 1. Beteiligung	110/310	EUR	–
7	aus allen weiteren Beteiligungen	120/320	EUR	–
8	aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG	130/330	EUR	–
9	aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)		EUR	–
10	aus allen weiteren Tätigkeiten (genau bezeichnen)	140/340	EUR	–
11		150/350	EUR	–
12	In den Zeilen 4 bis 6, 10 und 11 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt	160/360	EUR	–
13	In den Zeilen 4 bis 6, 10 und 11 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG		EUR	–
14	Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die vor dem 1.1.2009 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	170/370	EUR	–
15	Steuerpflichtiger Teil der Leistungsvergütungen als Beteiligter einer Wagniskapitalgesellschaft, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG) Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer	180/380	EUR	–

Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 8 und 10 bis 15 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2020 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgesetzt.
Einzuzuschickende Anlage(n) 34a

2021AniS221 2021AniS221

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

Die **Anlage EÜR** müssen alle abgeben, die nicht bilanzieren.

Bis 2016 musste die Anlage EÜR nur bei mehr als EUR 17.500 Betriebseinnahmen eingereicht werden. Darunter war eine formlose Einnahmenüberschussrechnung ausreichend.

Die Anlage EÜR ist **seit 2017** nach § 60 Abs. 4 EStDV **zwingend elektronisch** an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu erstellen.

Anlage EÜR

		2021	
1	Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft		
2	Vorname		
3	(Betriebs-)Steuernummer	77 21 1	
		99 15	
Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2021			
4	davon abweichend	2021	132
5	Art des Betriebs	100	
6	Rechtsform des Betriebs		
7	Einkunftsart	103 3	Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3
8	Betriebsinhaber	104 1	Spl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner(in) A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner(in) B) = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3
9	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet?	111	Veräußert oder Aufgabe = 1 (Bitte Zeile 102 beachten) Unentgeltliche Übertragung = 2
10	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/ grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?	120	Ja = 1, Nein = 2
1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)		99	20
11	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111	
12	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119	(weiter ab Zeile 17)
13	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	
14	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen	112	
15	Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	
16	Vereinbarte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	
17	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141	
18	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102	
19	Private Kfz-Nutzung	106	
20	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108	
21	Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 124)		
22	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 89)	159	
2. Betriebsausgaben (einschl. auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)		99	25
23	Betriebsausgabepauschale für bestimmte Berufsgruppen	195	
24	Sachlicher Bewohnungskostenbeitrag und Ausbaugekostenbeiträge für Weinbaubetriebe (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage LuF)		
25	Betriebsausgabepauschale für Forstwirte (Übertrag der Summe der Zeilen 16 und 20 der Anlage LuF)		
26	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100	
27	Bezogene Fremdleistungen	110	
28	Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120	
Absetzung für Abnutzung (AfA)			
29	AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR)	136	
30	AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR)	131	
31	AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR)	130	
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 31)			
		2021AnEÜR801	Duplikat
			2021AnEÜR801

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.
Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen in Geld oder Geldeswert (§ 4 Abs. 4 EStG).

ABC der Betriebsausgaben:

- a) **Abschreibung** (S. 18)
- b) **Arbeitszimmer / Homeoffice-Pauschale** (S. 19-21)
- c) **Kfz Kosten** (S. 22+23)
- d) Kontoführungsgebühren
- e) Sonstige Reisekosten
- f) Telefonkosten
- g) Werbekosten
- h) ...

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

a) *Abschreibung*

Wirtschaftsgüter unter EUR 250 * → **sofort Aufwand**
Sammelposten ab EUR 250 * bis EUR 1.000 → **über 5 Jahre**
Normale Abschreibung ab EUR 1.000 → **über gewöhnliche Nutzungsdauer**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (beweglich und selbständig nutzbar) **EUR 250* bis EUR 800****
→ **sofort Aufwand** (einheitliches Wahlrecht für Sammelposten)

Laptop für < EUR 800 => sofort 100 % Betriebsausgabe Abschreibung (Wahlrecht für Sammelposten)
Laptop für EUR 900 => Sammelposten, Abschreibung über 5 Jahre
Laptop für > EUR 1.000 => Abschreibung über 3 Jahre

* Vor 2018 EUR 150
** Vor 2018 EUR 410

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

b) Arbeitszimmer

Voraussetzungen Arbeitszimmer

- Ein häusliches Arbeitszimmer kann nur ein Raum sein, der ausschließlich oder **nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt** wird
- Als Betriebsausgaben abziehbaren, anteiligen Kosten berechnen sich nach dem Verhältnis der Flächen im Verhältnis Fläche des Arbeitszimmers vs. gesamten Wohnfläche
- **Betriebsmittel** sind immer absetzbar

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

b) Arbeitszimmer

70 qm Wohnung,
davon 14 qm Arbeitszimmer

Miete: monatlich EUR 700 x 20 % = **EUR 140**
Nebenkosten: monatlich EUR 200 x 20 % = **EUR 40** } **Betriebsausgaben**

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

b) Homeoffice-Pauschale

- § 9 EStG, neu eingeführt 2020 während Corona
- Ein ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzter Raum ist keine Voraussetzung
- EUR 5 / Tag, max. EUR 600

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

c) **Kfz Kosten**

Wenn überwiegend betriebliche Nutzung eines Pkws gibt es 2 Möglichkeiten

I) Betriebsvermögen

Pkw Abschreibung (BND 6 Jahre) / Leasingkosten

Benzinkosten

Versicherung

Steuern

Summe Kosten

- Private Nutzung (1% des Bruttolistenneupreis pro Monat **Als fiktive**
oder % nach Fahrtenbuch-Methode) **Einnahme**

Verbleibende Betriebsausgaben

Veräußerung ist steuerpflichtig!

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

Die Begünstigung für Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge bei der Dienstwagen-Besteuerung wird über 2021 bis Ende 2030 verlängert

Bei Kauf eines Elektro-Fahrzeuges nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031	Bewertung mit einem Viertel der steuerlichen BMG Voraussetzung: -Keine CO2 je gefahrenen km und -BLP des KFZ nicht mehr als EUR 60.000 (Erhöhung von EUR 40.000 ab Juni 2020)
Bei Kauf eines Hybrid-Fahrzeuges nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen BMG Voraussetzung: Bei externen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen -CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder -Reichweite von mind. 40 km
Bei Kauf eines Hybrid-Fahrzeuges nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen BMG Voraussetzung: Bei externen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen -CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder -Reichweite von mind. 60 km
Bei Kauf eines Hybrid-Fahrzeuges nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen BMG Voraussetzung: Bei externen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen -CO2 von höchstens 50g je gefahrenen km oder -Reichweite von mind. 80 km

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

Beispiel:

Listenpreis (brutto mit Extras): EUR 90.000

Batteriekapazität: 90 kWh

Anschaffung 2018 Bemessungsgrundlage für Steuer: EUR 90.000

minus EUR 7.500 (max. Abzug)

= EUR 82.500

Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich um EUR 825

Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 % -> EUR 348

Anschaffung 2019

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: EUR 45.000

(50% des Listenpreises)

Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich um EUR 450

Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 % -> EUR 189

Anschaffung 2020

Keine Steuervorteile gegenüber 2019, da Listenpreis über EUR 60.000!

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

Beispiel:

Listenpreis (brutto mit Extras): EUR 50.000

Batteriekapazität: 90 kWh

Anschaffung 2018 Bemessungsgrundlage für Steuer: EUR 50.000

minus EUR 7.500 (max. Abzug)

= EUR 42.500

Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich um EUR 425

Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 % -> EUR 179

Anschaffung 2019

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: EUR 25.000

(50% des Listenpreises)

Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich um EUR 250

Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 % -> EUR 105

Anschaffung 2020

Nur 1/4 der steuerlichen BMG, da Listenpreis unter EUR 60.000

Bemessungsgrundlage für Versteuerung: EUR 12.500

(25% des Listenpreises)

Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich um EUR 125

Monatliche Kosten bei Steuersatz von 42 % -> EUR 53

III. Einkommensteuer

2. Steuererklärungen

c) *Kfz Kosten*

II) Pauschale Fahrtkosten mit EUR 0,30 je km

10x zu Kunde A à 12 km x 2 =	240 km
4x zu Kunde B à 8 km x 2 =	64 km
Fortbildung	96 km

400 km x EUR 0,30 = EUR 120 Betriebsausgaben

Veräußerung im Privatvermögen steuerlich nicht relevant!

III. Einkommensteuer

1. Abgabepflicht Steuererklärungen
2. Steuererklärung
- 3. Freibeträge**
4. Steuerbelastung
5. Vorauszahlungen

III. Einkommensteuer

3. Freibeträge

- a) Freibeträge für besondere Berufsgruppen
- b) Übungsleiterfreibetrag
- c) Härteausgleich

III. Einkommensteuer

3. Freibeträge

a) Freibeträge für besondere Berufsgruppen

Angehörige verschiedener freiberuflicher Berufe können **pauschale Betriebsausgaben** ansetzen und diese steuermindernd geltend machen.

Diese Pauschale wird **anstelle** der tatsächlichen Betriebsausgaben eingetragen und muss nicht nachgewiesen werden.

Der **pauschale Abzug ist nicht möglich**, wenn ein **Freibetrag** für die Tätigkeit geltend gemacht wird, wie das etwa bei einem Übungsleiter (Freibetrag EUR 3.000*) der Fall ist.

*seit 2021, vorher EUR 2.400

III. Einkommensteuer

3. Freibeträge

a) Freibeträge für besondere Berufsgruppen

pauschale Betriebsausgaben

- Betriebsausgabenpauschale für **Hauptberufliche** Tätigkeit EUR 2.455
- Wer **nebenberuflich** tätig ist und mit einer **Lehr- oder Prüfungstätigkeit**, wissenschaftlichen Tätigkeit, künstlerischen Tätigkeit oder schriftstellerischen Tätigkeit Nebeneinkünfte erwirtschaftet, darf höchstens **25 % der Einnahmen, maximal EUR 614** pauschal als Ausgaben deklarieren.
- Wer **nebenberuflich** für eine **mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Einrichtung tätig ist**, darf pro Jahr eine Pauschale von *EUR 840 ansetzen (auch "Ehrenamtsfreibetrag" oder "Ehrenamtspauschale" genannt).
- Tagespflegepersonen dürfen pro Kind und Monat EUR 300 als Pauschale ansetzen, wobei eine wöchentliche Betreuungszeit von vierzig Stunden angenommen wird. Bei einer geringeren Betreuungszeit muss die Pauschale entsprechend gekürzt werden (Betreuungsvertrag nur über 20 Stunden beträgt die Pauschale EUR 150 pro Kind und Monat).

*seit 2021, vorher EUR 720

III. Einkommensteuer

3. Freibeträge

b) Übungsleiterfreibetrag

Der **Übungsleiterfreibetrag** ist für viele Vereine wichtige, um engagierte Betreuer, Trainer, Pfleger, Ausbilder oder Erzieher zu gewinnen. Dank dieser kann für die Tätigkeit EUR 3.000* pro Jahr gezahlt werden, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen.

Damit der Übungsleiterfreibetrag genutzt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine **begünstigte Tätigkeit** ausgeübt werden.
Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher = **pädagogische Ausrichtung** der Tätigkeit
Nicht der Platzwart, Hausmeister oder Vorstand
- Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.
Zeitliches Kriterium 1/3 eines Vollerwerbs (max. 14 Std./Woche), auch ohne Haupterwerb möglich
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer **öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft** erbracht werden. Juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Universität, Fachhochschule, Schule, Volkshochschule) gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportverein, Sportbund, Sportverband)
- Die Tätigkeit muss der Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** dienen. Gemeinnützige Zwecke sind z. B. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, **Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) Nr.7 AO)** oder des bürgerschaftlichen Engagements.

! Rückspende darf nicht vorher vereinbart sein !

* seit 2021, vorher EUR 2.400

III. Einkommensteuer

3. Freibeträge

c) Härteausgleich

"Steuervergünstigung" für Arbeitnehmer, die lediglich geringe Nebeneinkünfte erzielen.

Nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Siehe Seite 13) ist eine Einkommensteuer-Veranlagung nur durchzuführen, wenn die Summe der Nebeneinkünfte EUR 410 übersteigt.

Beispiel: Hat ein Selbständiger Nebeneinnahmen von EUR 500 und Betriebsausgaben von EUR 100, so betragen seine Einkünfte EUR 400.

-> Keine Erklärungspflicht (S. 13) und keine Steuerbelastung.

Der Härteausgleich wird bei Nebeneinkünfte von mehr als EUR 410 nach § 46 Abs. 5 EStG i.V.m. § 70 EStDV stufenweise gekürzt.

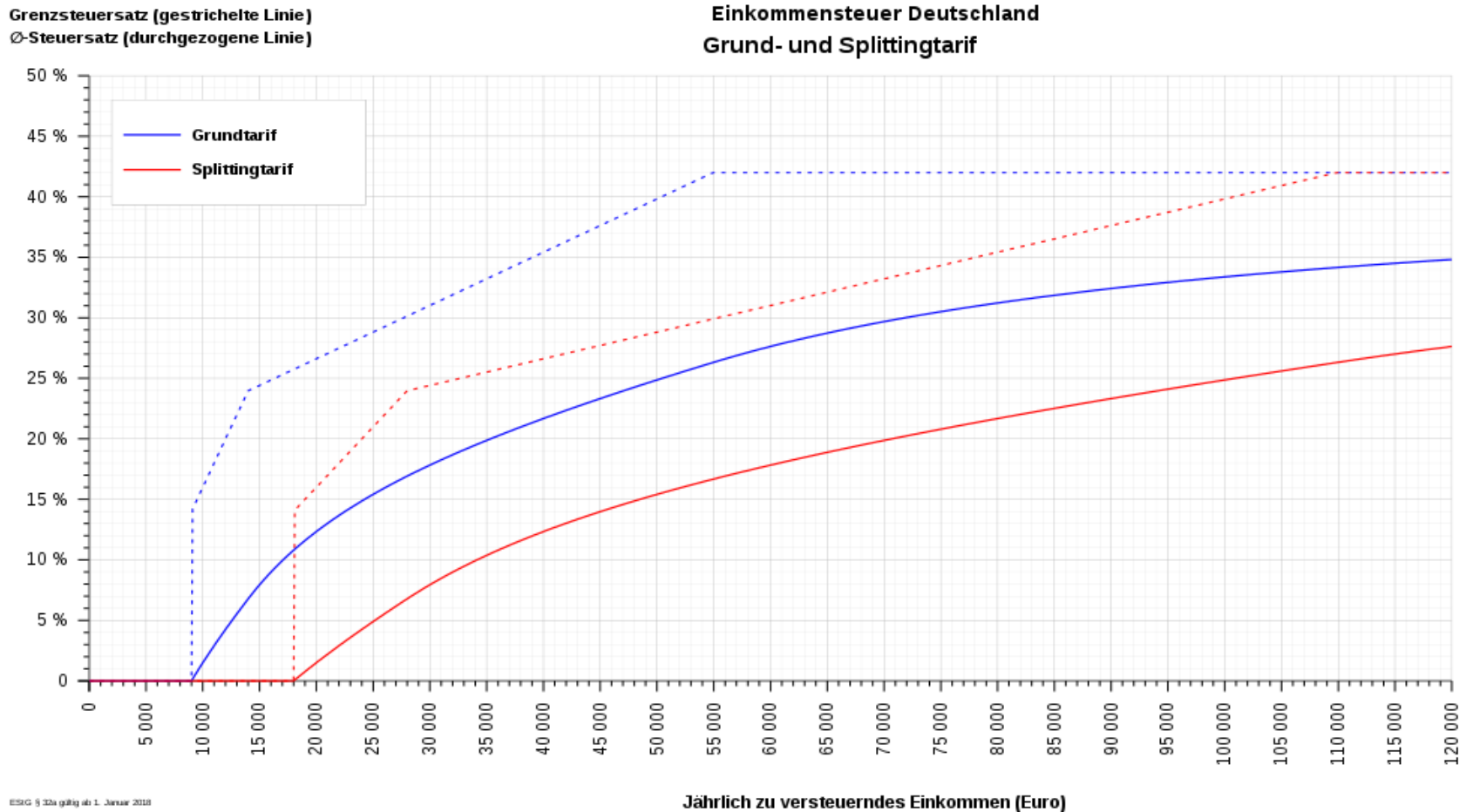
Nebeneinkünfte	Härteausgleich	Zu versteuernde Einkünfte
410 EUR	410 EUR	0 EUR
600 EUR	220 EUR	380 EUR
800 EUR	20 EUR	780 EUR
820 EUR	0 EUR	820 EUR

III. Einkommensteuer

1. Abgabepflicht Steuererklärungen
2. Steuererklärung
3. Freibeträge
- 4. Steuerbelastung**
5. Vorauszahlungen

III. Einkommensteuer

4. Steuerbelastung



III. Einkommensteuer

1. Abgabepflicht Steuererklärungen
2. Steuererklärung
3. Freibeträge
4. Steuerbelastung
5. **Vorauszahlungen**

III. Einkommensteuer

5. Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum **voraussichtlich** schulden wird.

IV. Gewerbesteuer

1. Steuerpflicht
2. Freibeträge

IV. Gewerbesteuer

1. Steuerpflicht

§ 2 GewStG Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende **Gewerbebetrieb**, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen.

-> **Freiberufler sind nicht Gewerbesteuerpflichtig**

IV. Gewerbesteuer

2. Freibeträge

§ 11 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

(1) ...

Satz 3: Der Gewerbeertrag ist auf volle EUR 100 nach unten abzurunden und

1. bei **natürlichen Personen** sowie bei Personengesellschaften um einen **Freibetrag in Höhe von EUR 24.500**,
2. bei Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 sowie bei Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von EUR 5.000, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.

V. Umsatzsteuer

1. Steuerpflicht & Vorsteuerabzug
2. Steuerbefreiung
3. Kleinunternehmerregelung
4. Umsätze in der EU
5. Voranmeldungen

V. Umsatzsteuer

1. Steuerpflicht & Vorsteuerabzug

Steuerpflicht nach § 1 UStG

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.
- die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer)
- der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt

Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

- (1) die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.
- (2) Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

V. Umsatzsteuer

2. Steuerbefreiung

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden **Leistungen privater Schulen** und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen **umsatzsteuerfrei**, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden **Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer** **umsatzsteuerfrei**, wenn diese

aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder

bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;

V. Umsatzsteuer

3. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, **wenn** der in Satz 2 bezeichnete **Umsatz** zuzüglich der darauf entfallenden Steuer **im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 22.000*** nicht überstiegen hat **und im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird.**

* Seit 2020, vorher EUR 17.500

V. Umsatzsteuer

4. Umsätze in der EU

Steuerpflicht nach § 1 UStG (siehe S. 26)

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer **im Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Leistungen werden grundsätzlich dort ausgeführt, wo der Leistung**empfänger** sein Unternehmen betreibt. Dies gilt unabhängig davon, wo der Vortrag tatsächlich stattfindet.

- Vortrag im Ausland führt in diesem Land zur USt-Pflichten, wenn Auftraggeber nicht in anderem Land USt-lich geführt wird (Nachweis USt-Id-Nr.)

Sprechen Sie bei Auslandssachverhalten immer vorher mit einem Steuerberater!

V. Umsatzsteuer

4. Umsätze in der EU

Beispiel 1

Vortrag in der EU an einen Unternehmer im anderen Mitgliedstaat

Die Leistung ist **im anderen Mitgliedstaat** steuerbar und grundsätzlich steuerpflichtig, da die Leistung an einen **Unternehmer** für dessen Unternehmen erbracht wird und der Leistungsempfänger sein Unternehmen von einem anderen Mitgliedstaat aus betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG).

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers und des Bezugs der Leistung für dessen Unternehmen wird durch die Nennung und Dokumentation der **USt-ID-Nr.** des Leistungsempfängers hinlänglich erbracht, sofern die Leistung nicht offensichtlich für den nichtunternehmerischen Bereich bestimmt ist.

V. Umsatzsteuer

4. Umsätze in der EU

Beispiele 2

Vortrag in der EU an einen nicht Unternehmer im anderen Mitgliedstaat

Die Leistung ist im anderen Mitgliedstaat steuerbar und grundsätzlich steuerpflichtig.

Aus deutscher Sicht ergibt sich dies, da als "Ort" von "Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaften, **des Unterrichts**, der Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten, einschließlich derjenigen der Veranstalter solcher Tätigkeiten sowie gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, der Ort, an dem die Dienstleistung **tatsächlich bewirkt** wird."

Die Ausübung der Tätigkeit, die zur Erbringung dieser konkreten Leistung erforderlich ist, bestimmt den Leistungsort. Maßgebend ist, wo die entscheidenden Bedingungen zum Erfolg gesetzt werden. Der Ort, an dem der Erfolg eintritt oder die sonstige Leistung sich auswirkt, ist dagegen ohne Bedeutung

V. Umsatzsteuer

4. Umsätze in der EU

"Umkehrung der Steuerschuldnerschaft"

Sofern der Leistungserbringer die Leistung nicht von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat liegenden Unternehmen oder von einer dort belegenden Betriebsstätte aus erbringt, geht die **Steuerschuld zwingend auf den Leistungsempfänger über!**

Rechnungsausstellung

Es gelten die Vorschriften des betreffenden anderen Staates.

Befindet sich der Leistungsort in einem anderen Mitgliedstaat, so richten sich die Anforderungen an die Rechnungsausstellung nach der EG-Richtlinie 2001/115/EG bzw. nach Art. 226 MwStSystRL:

Die Rechnung muss danach folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. ID-Nummer des leistenden Unternehmers,
3. ID-Nummer des Leistungsempfängers
4. fortlaufende Rechnungsnummer,
5. Rechnungsdatum,
6. Zeitpunkt der Leistungserbringung oder Zeitpunkt des vereinnahmten Entgelts für noch nicht ausgeführte Leistungen,
7. Art und Menge der in Anspruch genommenen sonstigen Leistung,
8. Besteuerungsgrundlage (Entgelt) für jeden Steuersatz oder Befreiung, den Preis je Einheit ohne Steuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist,
9. angewandter MwSt-Satz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
oder Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld z.B. durch Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers"

V. Umsatzsteuer

5. Voranmeldungen nach § 18 UStG

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat.

- (1) Voranmeldungszeitraum** ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als EUR 7.500, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als EUR 1.000, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

VI. Förderungen in der Corona Krise

Ausgelaufene Corona-Hilfen

Ausgelaufene Überbrückungshilfen

Soforthilfe:	März-Mai 2020
Überbrückungshilfe I:	Juni-August 2020
Überbrückungshilfe II:	September – Dezember 2020
Überbrückungshilfe III:	November 2020 – Juni 2021
Überbrückungshilfe III Plus:	Juli – Dezember 2021

Ausgelaufene Neustarthilfen

Neustarthilfe:	Januar – Juni 2021
Neustarthilfe Plus:	Juli – September 2021 / Oktober - Dezember 2021

Weitere Hilfen

u.a.	
Novemberhilfe:	November 2020
Dezemberhilfe:	Dezember 2020
Wirtschaftsstabilisierungsfonds:	März 2020 – April 2022
KfW-Sonderprogramm:	März 2020 – April 2022

VI. Förderungen in der Corona Krise Überbrückungshilfe IV & Neustarthilfe 2022

Aktuelle Hilfen

Die Frist für die Beantragung ist der 15. Juni 2022

Überbrückungshilfe IV:
Neustarthilfe 2022:

Januar – Juni 2022
Januar – März 2022
April – Juni 2022

Härtefallhilfe des Landes Hessen

VI. Förderungen in der Corona Krise

Überbrückungshilfe IV

Überblick Überbrückungshilfe

Antragsberechtigung

- Unternehmen (=rechtlich selbstständige Einheit; unabhängig der Rechtsform) mit einem maximalen weltweiten Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 mit **mindestens einem Beschäftigten** (unabhängig der Arbeitsstunden) auch im Nebenerwerb
- **Soloselbstständige** und **Freiberufler** ohne Beschäftigte im **Haupterwerb**

Antragsvoraussetzung

- **Corona-bedingter Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu mindestens einem Referenzmonat im Jahr 2019

Antragsförderung

Prozentual individuelle Erstattung der angesetzten förderfähigen Fixkosten (z.B. Miete, Leasing) abhängig der Höhe des Umsatzeinbruchs zuzüglich u.U. Personalkosten- und Eigenkapitalzuschuss

Bei gegebener Antragsberechtigung erstattet die Überbrückungshilfe IV:

- bis zu 90% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von über 70%
- bis zu 60% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch über 50% bis 70%
- bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzbrunch zwischen 30% und 50%

VI. Förderungen in der Corona Krise

Neustarthilfe 2022

Überblick Neustarthilfe

Antragsberechtigung

- **Soloselbstständige** mit gewerblicher und/oder freiberuflicher Tätigkeit **im Hauptwerb** mit weniger als einem Angestellten (=Vollzeit-Äquivalent 40 Arbeitsstunden je Woche)
- Kurz befristete Beschäftigte der Darstellenden Künste & unständige Beschäftigte aller Branchen
- Kapitalgesellschaften, deren Summe der Einkünfte überwiegend aus vergleichbaren Tätigkeiten erzielt wird, deren Gesellschafter 100 Prozent (Ein-Personen-KapG) oder mindestens einer der Gesellschafter mindestens 25 Prozent (Mehr-Personen-KapG) hält und mindestens 20 Stunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird

Antragsförderung

Vorschusszahlung über einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes 2019, maximal aber EUR 4.500 für Soloselbstständige und Ein-Personen-KapG pro Quartal sowie bis zu EUR 18.000 für Mehr-Personen-KapG pro Quartal

VI. Förderungen in der Corona Krise Neustarthilfe 2022

Beispielrechnung Neustarthilfe

Ein Soloselbstständiger hat einen dreimonatigen Referenzumsatz aus dem Jahr 2019 von EUR 9.000.
Die Vorschusszahlung für die Neustarthilfe 2022 (Januar – März) berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{EUR } 9.000 \times 0,5 = \text{EUR } 4.500$$

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung berechnet der Soloselbstständige seinen tatsächlichen Umsatz aus dem 1. Quartal 2022. Dabei gilt folgendes:

Keine Rückzahlung:	Umsatz \leq 40% Referenzumsatz	(\leq EUR 3.600)
Vollständige Rückzahlung:	Umsatz \geq 90% Referenzumsatz	(\geq EUR 8.100)
Anteilige Rückzahlung:	Umsatz $>$ 40%, aber \leq 90% Referenzumsatz	($>$ EUR 3.600; $<$ EUR 8.100)

Anteilige Rückzahlung:

Der Vorschuss ist anteilig so zurückzuzahlen, dass die Summe des erzielten Umsatzes im 1. Quartal und die Vorschussförderung 90% des dreimonatigen Referenzumsatzes nicht überschreiten!

$$\text{EUR } 9.000 \times 90\% = \text{EUR } 8.100$$

Bei einem Umsatz von 60% des Referenzumsatzes (= EUR 5.400) beträgt die Rückzahlung EUR 1.800.

Bei einem Umsatz von 75% des Referenzumsatzes (= EUR 6.750) beträgt die Rückzahlung EUR 3.150.

VI. Förderungen in der Corona Krise Neustarthilfe 2022

Beispielrechnung Neustarthilfe

Ein Soloselbstständiger hat einen dreimonatigen Referenzumsatz aus dem Jahr 2019 von EUR 40.000. Die Vorschusszahlung für die Neustarthilfe 2022 (Januar – März) berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{EUR } 40.000 \times 0,5 = \text{EUR } 20.000; \text{ ABER max. EUR } 4.500$$

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung berechnet der Soloselbstständige seinen tatsächlichen Umsatz aus dem 1. Quartal 2022. Dieser liegt bei 70% (= EUR 28.000).

Anteilige Rückzahlung:

$$\text{EUR } 40.000 \times 90\% = \text{EUR } 36.000$$

Die Differenz auf max. EUR 36.000 und EUR 28.000 liegt mit EUR 8.000 über der ausbezahlten Vorschusszahlung von EUR 4.500. Folglich darf der Soloselbstständige die gesamte Vorschusszahlung behalten!

IHR ANSPRECHPARTNER

Benjamin Müller

Steuerberater · Geschäftsführer

Benjamin.Mueller@btu-beraterpartner.com

„Alles **Wissen** besteht in einer
sicheren und klaren Erkenntnis.“

René Descartes

Wir sind Ihr beraterpartner

btu beraterpartner Gruppe

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung

Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com